



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1002/71

A-6010 Innsbruck, am 17. März 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508-157
Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Minoritenplatz 5
1014 - Wien (2-fach)

Telefax!

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	10 -GE/19 PY
Datum: 27. MRZ. 1994	
Verteilt 28. April 1994 W.	

St Klausgruber

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen; Stellungnahme

Zu Zl. 13.876/1-III/2/94 vom 19. Jänner 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 3):

Hinsichtlich des Abs. 3 dürfte ein Versehen unterlaufen sein. Richtig müßte es vergleichbar dem geltenden § 3 Abs. 3 lauten:

"(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die der Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das....."

Ansonsten bliebe das Verhältnis zwischen den Abs. 1 und 3 unklar.

Im Abs. 3 sollte die Stundenzahl im Hinblick darauf, daß für Berufsschulen ein Mindestmaß von nur 600 Stunden vorgesehen ist, deutlich herabgesetzt werden. Denkbar schienen etwa 1100 Stunden.

Im Abs. 4 sollte schließlich ein Mindestausmaß von nur 300 Stunden vorgesehen werden; dies nicht zuletzt im Hinblick auf die im nunmehrigen § 5 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit des Entfalls von Unterrichtsgegenständen.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus wird angeregt, im § 5 Abs. 1 die Unterrichtsgegenstände Politische Bildung und Rechtskunde zu einem Unterrichtsgegenstand zusammenzufassen.

Zu der im Aussendungsschreiben aufgeworfenen Frage ist festzuhalten, daß es dem Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben sollte, ob er den Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache versieht oder nicht. Von der Sache her schiene die Führung dieses Gegenstandes als alternativer Pflichtgegenstand zweckmäßig (nicht jedoch in den weiterführenden Fachschulen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl